

**Rechtssache C-866/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

27. November 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. September 2019

**Kläger:**

SC

**Beklagter:**

Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie Wydział  
Realizacji Umów Międzynarodowych

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage des SC gegen den Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w  
Warszawie Wydział Realizacji Umów Międzynarodowych  
(Sozialversicherungsanstalt, I. Außenstelle in Warschau, Abteilung für die  
Umsetzung von internationalen Übereinkommen) betreffend die Höhe der  
Altersrente.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefrage**

Gegenstand: Auslegung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG)  
Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur  
Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit.

Rechtsgrundlage: Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen  
Union.

## **Vorlagefrage**

Ist Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass der zuständige Träger

a) die – nach dem nationalen Recht – beitragsfreien Zeiten bis zu einem Umfang von einem Drittel der Summe der Beitragszeiten, die nach dem nationalen Recht und nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, sowohl zu Zwecken der Ermittlung des theoretischen Betrags (Ziff. i) als auch des tatsächlichen Betrags der Leistung (Ziff. ii) berücksichtigt oder

b) die – nach dem nationalen Recht – beitragsfreien Zeiten bis zu einem Umfang von einem Drittel der Summe der Beitragszeiten, die nach dem nationalen Recht und nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, nur zu Zwecken der Ermittlung des theoretischen Betrags (Ziff. i), jedoch nicht des tatsächlichen Betrags der Leistung (Ziff. ii) berücksichtigt oder

c) im Rahmen der Berechnung der Obergrenze der beitragsfreien Zeiten, die das nationale Recht vorsieht, weder bei der Ermittlung des theoretischen Betrags (Ziff. i) noch des tatsächlichen Betrags (Ziff. ii) der Leistung die Beitragszeiten in einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 883/2004)

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 392, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71)

Beschluss Nr. H6 vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2011, C 45, S. 5, im Folgenden: Beschluss Nr. H6)

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Gesetz über die Altersrenten und sonstige Renten aus dem Sozialversicherungsfonds (Ustawa o emeryturach i rentach z Funduszu

Ubezpieczeń Społecznych) vom 17. Dezember 1998 (im Folgenden: Rentengesetz)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Mit Bescheid vom 24. Februar 2014 gewährte der Zakład Ubezpieczeń Społecznych, I Oddział w Warszawie (im Folgenden: Rentenbehörde) dem SC (Versicherter) auf der Grundlage des Rentengesetzes und der Verordnung Nr. 883/2004 eine Altersrente ab dem 5. November 2013.
- 2 Bei der Ermittlung des Rentenanspruchs wandte die Rentenbehörde die folgende Methode an: Sie stellte zunächst den Umfang der polnischen Beitragszeiten fest (104 Monate). Anschließend rechnete sie polnische beitragsfreie Zeiten im Umfang von einem Drittel der polnischen Beitragszeiten (34 Monate) dem Versicherungszeitraum zu. Schlussendlich addierte sie in Anbetracht des Umstands, dass die polnischen Versicherungszeiten des Versicherten nicht ausreichten, um die Mindestversicherungszeit zu erreichen, zwecks Begründung eines Rentenanspruchs die in den Niederlanden zurückgelegten Beitragszeiten (269 Monate) zu den inländischen Versicherungszeiten.
- 3 Der auf diese Weise ermittelte Versicherungszeitraum (inländische Beitragszeiten + inländische beitragsfreie Zeiten + ausländische Beitragszeiten) wurde anschließend der Berechnung des theoretischen Leistungsbetrags gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie Nr. 883/2004 zugrunde gelegt. Der tatsächliche Leistungsbetrag wurde hingegen anhand des Verhältnisses zwischen den 138 Monaten der polnischen Versicherungszeiten (Beitragszeiten sowie beitragsfreie Zeiten im Umfang von einem Drittel der inländischen Beitragszeiten) und den 407 Monaten der summierten polnischen und ausländischen (niederländischen) Versicherungszeiten berechnet. Auf dieser Grundlage wurde berechnet, dass von der theoretischen Leistung von 974,78 PLN an den Versicherten nur 33,9 % dieses Betrags, d. h. 335,81 PLN, auszuzahlen sind.
- 4 Der Versicherte erhob Klage gegen den Bescheid und beantragte u. a., die polnischen beitragsfreien Zeiten in einem größeren Umfang zu berücksichtigen. Der Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) wies die Klage mit Urteil vom 19. November 2015 ab.
- 5 Der Versicherte legte Berufung gegen das Urteil des Sąd Okręgowy w Warszawie ein. Mit Urteil vom 9. August 2017 änderte der Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau) unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. März 2011, Tomaszewska (C-440/09, EU:C:2011:114, im Folgenden: Urteil Tomaszewska), das angefochtene Urteil dahin ab, dass zu Zwecken der Berechnung der Höhe der dem Versicherten zustehenden Leistung davon auszugehen sei, dass als beitragsfreie Zeiten ein Drittel der Summe der in Polen und in den Niederlanden zurückgelegten Beitragszeiten nachgewiesen seien.

- 6 Die Rentenbehörde hat Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Sąd Apelacyjny w Warszawie eingelegt, soweit dieses Gericht die Rentenbehörde angewiesen hat, bei der Berechnung der Leistung nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 die polnischen beitragsfreien Zeiten des Versicherten in einem größeren Umfang zu berücksichtigen.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Der Versicherte wirft der Rentenbehörde vor, sie habe bei der Ermittlung der Höhe der an den Versicherten zu leistenden Zahlungen Art. 45 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht angewendet, obwohl die im Urteil Tomaszewska vorgenommene Auslegung dieser Bestimmung dies erfordere. Sie habe nämlich die beitragsfreien Zeiten nur im Umfang von einem Drittel der in Polen zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt, wohingegen nach dem Urteil Tomaszewska diese Zeiten im Umfang von einem Drittel der Summe der in Polen und in den Niederlanden zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt hätten werden müssen.
- 8 Die Rentenbehörde trägt hingegen erstens vor, dass die vorgenommene Auslegung von Art. 45 der Verordnung Nr. 1408/71 im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Anwendung komme. Zum Erwerb eines Anspruchs auf eine Altersrente durch den Versicherten habe es nämlich genügt, den polnischen Versicherungszeiten (Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten im Umfang von einem Dritte der inländischen Beitragszeiten) die in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten hinzuzurechnen. Nach Ansicht der Rentenbehörde kommt das Urteil Tomaszewska nur dann zur Anwendung, wenn die Methode der Berechnung der Versicherungszeiten, die im vorliegenden Rechtsstreit zugrunde gelegt worden sei, zu dem Ergebnis führe, dass der Versicherte nicht die erforderliche Mindestversicherungszeit erreicht habe. Nur dann dürften den inländischen Beitragszeiten die ausländischen Beitragszeiten hinzugerechnet werden und auf der Grundlage der summierten (in- und ausländischen) Versicherungszeiten die Obergrenze der inländischen beitragsfreien Zeiten (ein Drittel der Beitragszeiten) berechnet werden. Zweitens betreffe das Urteil Tomaszewska die Auslegung von Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 (der Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004 entspreche) und nicht von Art. 46 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 (der seine Entsprechung in Art. 52 der Verordnung Nr. 883/2004 finde). Drittens würde die Anwendung der Auslegung von Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die der Gerichtshof im Urteil Tomaszewska vorgenommen habe, dazu führen, dass die polnischen beitragsfreien Zeiten im größeren Umfang Berücksichtigung fänden, als das polnische Recht diese vorsehe, was zur Folge hätte, dass einerseits der Anteil des polnischen Sozialversicherungssystems an der dem Versicherten zustehenden Leistung vergrößert würde, während andererseits der Anteil an der Finanzierung dieser Leistung durch das Sozialversicherungssystem des anderen Mitgliedstaats, an das die Beiträge des Versicherten über einen viel längeren Zeitraum als an das polnische System abgeführt worden seien, verringert würde. Viertens gehe aus

Nr. 2 des Beschluss Nr. H6 hervor, dass die Zeiten, die durch die Rentenbehörden anderer Mitgliedstaaten mitgeteilt würden, zusammengerechnet würden, ohne ihren Wert infrage zu stellen, woraus folge, dass die polnische Rentenbehörde nicht dazu verpflichtet werden könne, die inländischen Versicherungszeiten in einem größeren Umfang zu berücksichtigen (infolge der Hinzurechnung ausländischer Zeiten), als dies das nationale Recht vorsehe.

### **Kurze Begründung der Vorlage**

- 9 Nach Ansicht des Sąd Najwyższy gibt es drei mögliche Auslegungsvarianten von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004, die in der Vorlagefrage zum Ausdruck gebracht wurden.
- 10 Die erste Auslegungsvariante stützt sich auf das Urteil Tomaszewska. Diesem Urteil ist zu entnehmen, dass Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dahin auszulegen ist, dass „bei der Bestimmung der nach nationalem Recht für den Erwerb des Anspruchs auf eine Altersrente durch einen Arbeitnehmer erforderlichen Mindestversicherungszeit der zuständige Träger des betreffenden Mitgliedstaats zur Bestimmung der Grenze, die die beitragsfreien Zeiten im Verhältnis zu den Beitragszeiten nicht übersteigen dürfen, wie sie in der Regelung dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist, alle von dem Arbeitnehmer im Laufe seines Berufslebens zurückgelegten Versicherungszeiten einschließlich der in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten zu berücksichtigen hat“. Der Sąd Apelacyjny w Warszawie hat diese Auslegung auch zur Ermittlung der Beträge herangezogen, von denen in Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 die Rede ist.
- 11 Der Sąd Najwyższy weist darauf hin, dass nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 der theoretische Betrag der Leistung der Leistung entspricht, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nach den zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Nach Ansicht des Sąd Najwyższy entspricht die angeführte Bestimmung der Verordnung Nr. 883/2004 der Regelung in Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 (jetzt Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004). Dies bedeutet, dass er genauso wie im Urteil Tomaszewska ausgelegt werden kann.
- 12 Der Wortlaut von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 weist eindeutig darauf hin, dass bei der Berechnung des theoretischen Betrags der Leistung die rechtliche Fiktion zugrunde gelegt werden muss, wonach alle in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten so zu behandeln sind, als wären sie in Polen zurückgelegt worden. Da das polnische Recht auf der Regelung beruht, dass zunächst die Beitragszeiten zusammengerechnet werden und erst anschließend die Ein-Drittel-Obergrenze für die beitragsfreien Zeiten ermittelt wird, führt die erwähnte gesetzliche Fiktion und die Befolgung der im Urteil Tomaszewska vorgenommenen Auslegung zu dem Schluss, dass die



polnischen und die niederländische Beitragszeiten zusammengerechnet werden müssen und erst anschließend ein Drittel der Beitragszeiten als Obergrenze für die polnischen beitragsfreien Zeiten festgesetzt werden kann. Es kommt dadurch zu einer Erhöhung des Betrags der theoretischen Leistung, weil sich der Gesamtzeitraum der Versicherung, der bei seiner Ermittlung berücksichtigt wird, verlängert.

- 13 In dem vorliegenden Rechtsstreit würde sich diese Versicherungszeit dadurch von 407 auf 445 Monate verlängern (104 Monate Beitragszeiten + 72 Monate beitragsfreie Zeiten bei einer Obergrenze von einem Drittel der Summe der polnischen und der niederländischen Beitragszeiten von 373 Monaten + 269 Monate niederländische Beitragszeiten).
- 14 Bei Anwendung dieser Auslegung im vorliegenden Rechtsstreit würde sich der Anteil der polnischen beitragsfreien Zeiten, die berücksichtigt werden können, erhöhen. Dies hat zur Folge, dass sich auch die „Dauer der Versicherungszeiten“, die in Polen zurückgelegt wurden, im Verhältnis zu der Gesamtdauer der nach den polnischen und den niederländischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten (Art. 52 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 883/2004) von 138 Monaten (104 Monate Beitragszeiten + 34 Monate beitragsfreie Zeiten) auf 176 Monate (104 Monate Beitragszeiten + 72 Monate beitragsfreie Zeiten) erhöht. Dadurch erhöht sich auch der Anteil der Leistung, der durch den polnischen Träger (im Rahmen der anteilmäßigen Leistung) erbracht wird, von 33,9 % auf 39,5 % (176 von 445 Monaten statt 138 von 407 Monaten). Der Versicherte erhält dementsprechend eine höhere Leistung von dem polnischen zuständigen Träger.
- 15 Damit Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 in dieser Weise ausgelegt werden kann, muss angenommen werden, dass das Urteil Tomaszewska nicht nur für den Erwerb des Leistungsanspruchs gilt, sondern auch für die Berechnung seiner Höhe. Die Zugrundelegung dieser Annahme ist erforderlich, um die Kohärenz zwischen den Regeln für die Berechnung der Versicherungszeiten, die zum Erwerb des Leistungsanspruchs erforderlich sind, und den Regeln für die Berechnung der Versicherungszeiten zu Zwecken der Ermittlung der Leistungshöhe zu wahren.
- 16 Da der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits festgestellt hat, dass die in Art. 45 der Verordnung Nr. 1408/71 (jetzt Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004) verwendete Formulierung „als ob es sich um nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten handelte“ dahin ausgelegt wird, dass die polnische Rentenbehörde die polnischen beitragsfreien Zeiten bis zu einer Obergrenze von einem Drittel der polnischen und der ausländischen Beitragszeiten berücksichtigen muss, muss der entsprechend formulierte Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 („wenn alle ... Versicherungszeiten ... nach den ... Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären“) genauso ausgelegt werden. In beiden Fällen handelt es sich nämlich um eine rechtliche Fiktion, wonach die in den anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten

Versicherungszeiten so behandelt werden, als ob es sie in Polen zurückgelegt worden wären.

- 17 Auf diese Auslegung von Art. 52 der Verordnung Nr. 883/2004 scheint Rn. 42 des Urteils des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2017, Zaniewicz-Dybeck (C-189/16, EU:C:2017:946), hinzuweisen. Danach geht aus der entsprechenden Vorschrift in der Verordnung Nr. 1408/71 hervor, dass der zuständige Träger den theoretischen Betrag der Leistung, auf die der Versicherte Anspruch hätte, „so berechnet, als ob alle von ihm in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten der Erwerbstätigkeit im Mitgliedstaat des zuständigen Trägers zurückgelegt worden wären“. In anderen Urteilen hat der Gerichtshof die Formulierung „als habe der Versicherte seine gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt“ verwendet (Urteile vom 21. Juli 2005, Koschitzki [C-30/04, EU:C:2005:492, Rn. 27], vom 21. Februar 2013, Concepción Salgado González [C-282/11, EU:C:2013:86, Rn. 41], sowie vom 26. Juni 1980, Menzies [793/79, EU:C:1980:172, Rn. 10]).
- 18 Der Gerichtshof geht ferner davon aus, dass der Grundsatz der Behandlung der Versicherungszeiten wie inländische Zeiten nicht zur Folge hat, dass die Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat als Versicherungszeiten anerkannt wurden (z. B. Wehrdienstzeiten, Urteil vom 15. Dezember 1993, Fabrizii [C-113/92, EU:C:1993:930, Rn. 25]), von der Versicherung ausgeschlossen werden, selbst wenn diese Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des zuständigen Trägers nicht anerkannt werden. Diese Ansicht kann – im Umkehrschluss – für die Anrechnung der polnischen beitragsfreien Zeiten in einem größeren Umfang sprechen, als dies das nationale Recht vorsieht.
- 19 Für diese Auslegung von Art. 52 der Verordnung Nr. 883/2004 kann auch der allgemeine Grundsatz angeführt werden, von dem sich der Gerichtshof bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Verordnung leiten lässt, wonach die Bestimmungen dieses Rechtsakts im Licht des Zwecks von Art. 45 AEUV (früher Art. 39 [48] EGV) auszulegen sind. Dieser Zweck ist darin zu sehen, dass „die Wandererwerbstätigen nicht dadurch, dass sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben, eine Verminderung des Betrags der Sozialversicherungsleistungen erleiden dürfen“ (Urteile vom 21. Februar 2013, Concepción Salgado Gonzalez [C-282/11, EU:C:2013:86, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung]), was wiederum bedeutet, dass sich die Lage des Wanderarbeiters durch die Anwendung der Koordinierungsvorschriften nicht verschlechtern darf (Urteile vom 17. Dezember 1998, Aristóteles Grajera Rodríguez [C-153/97, EU:C:1998:615, Rn. 17], vom 9. Oktober 1997, Antonio Naranjo Arjona [C-31/96, C-32/96 und C-33/96, ECLI:EU:C:1997:475, Rn. 22], sowie vom 9. August 1994, Reichling [C-406/93, EU:C:1994:320, Rn. 21 bis 24]).
- 20 Des Weiteren weist der Sąd Najwyższy darauf hin, dass der Gerichtshof bereits festgestellt hat, dass der Zweck von Art. 46 der Verordnung Nr. 1408/71 darin besteht, „dem Arbeitnehmer den höchsten theoretischen Betrag zu sichern, auf den er Anspruch hätte, wenn er alle seine Versicherungszeiten nur in dem betreffenden

Staat zurückgelegt hätte“ (Urteil vom 21. Juli 2005, Koschitzki [C-30/04, EU:C:2005:492, Rn. 28]). Die Verfolgung dieses Zwecks erfordert die Berücksichtigung der beitragsfreien Zeiten in Bezug auf die Gesamtdauer der Beitragszeiten, die nach den Sozialversicherungsvorschriften des Staats des zuständigen Trägers und in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden (Urteil vom 18. Februar 1992, Antonietta Di Prinzio [C-5/91, EU:C:1992:76, Rn. 56]).

- 21 Die zweite Auslegungsvariante beruht auf der Annahme, dass das Urteil Tomaszewska sich nur zum Teil auf die Auslegung von Art. 52 der Verordnung Nr. 883/2004 auswirkt. Und zwar kommt die durch den Gerichtshof in diesem Urteil vorgenommene Auslegung nur insoweit zur Anwendung, als es um die Ermittlung des theoretischen Betrags geht (Art. 52 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 883/2004), wo diese Bestimmung doch ausdrücklich vorsieht, dass dieser Betrag unter Zugrundlegung der rechtlichen Fiktion zu berechnen ist, dass der Versicherte alle berücksichtigten Versicherungszeiten in Polen zurückgelegt hat. Diese Überlegung gilt jedoch nicht für die Berechnung des tatsächlichen Betrags. Dies setzt allerdings voraus, dass Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 dahin ausgelegt wird, dass das Verhältnis zwischen den Leistungsbeträgen, die von den zuständigen Trägern zweier Mitgliedstaaten ausgezahlt werden, in der Weise ermittelt werden muss, dass die Beitragszeiten für jeden der Mitgliedstaaten, in dem der Versicherte sozialversicherungspflichtig war, getrennt berechnet werden (nach den Grundsätzen, die in diesen Mitgliedstaaten gelten), wobei für die Berechnung des theoretischen und des tatsächlichen Betrags jeweils unterschiedliche Grundsätze gelten.
- 22 Für diese Auslegung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 kann angeführt werden, dass nach dieser Bestimmung nur Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, die nach den Rechtsvorschriften des Staats des zuständigen Trägers (im vorliegenden Rechtsstreit nach polnischen Rechtsvorschriften) zurückgelegt wurden. Diese Zeiten werden anschließend in Bezug gesetzt zur Gesamtdauer der Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, denen der Versicherte während seine Berufslaufbahn unterlag, zurückgelegt wurden.
- 23 Diese Auslegung kann kontrovers erscheinen. Sie stellt nämlich unterschiedliche Grundsätze für die Ermittlung der Versicherungszeiten auf, je nachdem, ob es nun die Berechnung des theoretischen Betrags der Leistung geht oder um die der Berechnung des tatsächlichen auszuzahlenden Leistungsbetrags. Bei der Berechnung des theoretischen Betrags der Leistung werden die inländischen und die ausländischen Zeiten zu Zwecken der Ermittlung der Obergrenze der inländischen beitragsfreien Zeiten, die berücksichtigt werden können, addiert. Bei der Berechnung des tatsächlichen Betrags der Leistung für die Gesamtdauer der Versicherungszeiten werden nur die Zeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, wobei diese Zeiten getrennt berechnet werden. Im vorliegenden Rechtsstreit würde die Gesamtdauer der Versicherungszeiten zu Zwecken der Berechnung des theoretischen Betrags 445 Monate betragen, während sie zu Zwecken der



Berechnung des tatsächlichen Betrags nur 407 Monate betragen würde. Der Betrag der theoretischen Leistung und der Betrag der tatsächlich durch die polnische Rentenbehörde zu leistenden Zahlung würden dadurch steigen. Der Anteil des polnischen Sozialversicherungssystems an der Finanzierung der Rentenleistung, die dem Versicherten zusteht, würde hingegen nicht steigen, da dieser statt der 39,5 % nach der ersten Variante nur 33,9 % betragen würde.

- 24 Für diese Auslegung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 kann die im Urteil vom 26. Juni 1980, Menzies (793/79, EU:C:1980:172), geäußerte Ansicht angeführt werden, wonach bestimmte Versicherungszeiten zwar zu Zwecken der Berechnung der theoretischen Leistung Berücksichtigung finden, jedoch nicht zu Zwecken der Berechnung der tatsächlichen Leistung (Rn 12 des Urteils, vgl. auch Urteil vom 3. Oktober 2002, Angel Barreira Perez [C-347/00, EU:C:2002:560, Rn. 32]).
- 25 Die dritte Auslegungsvariante geht von der Annahme aus, dass das Urteil Tomaszewska nur den Erwerb des Rentenanspruchs betrifft und nicht die Berechnung seiner Höhe. Die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat werden dann überhaupt nicht bei der Berechnung der Obergrenze (ein Drittel der Beitragszeiten) der beitragsfreien Zeiten berücksichtigt, die für die Ermittlung der Höhe der Leistung bedeutsam sind.
- 26 Zur Stützung dieser Auffassung, die die Rentenbehörde vertritt, können die Unterscheidung, die der Gerichtshof zwischen den Regeln für den Erwerb des Rentenanspruchs und den Regeln für die Berechnung seiner Höhe vornimmt (Urteil vom 12. September 1996, Lafuente Nieto [C-251/94, EU:C:1996:319, Rn. 49]), sowie Nr. 2 des Beschlusses Nr. H6 herangezogen werden. Sowohl das o. g. Urteil als auch der Beschluss wurden jedoch vor dem Urteil Tomaszewska erlassen.
- 27 Für die dritte Auslegungsvariante kann angeführt werden, dass nach Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004 (der Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 entspricht) die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten „soweit erforderlich“ berücksichtigt werden. Da diese Zeiten durch den zuständigen Träger des Mitgliedstaats grundsätzlich nur „soweit erforderlich“ zu berücksichtigen sind, kann angenommen werden, dass das Urteil Tomaszewska nur auf Sachverhalte Anwendung findet, in denen der Versicherte keinen Leistungsanspruch auf der Grundlage der getrennt berechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen er versichert war, erwerben kann. Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Versicherte den Rentenanspruch erworben, ohne dass eine Berechnung der Gesamtdauer der Versicherungszeiten wie im Urteil Tomaszewska erforderlich gewesen wäre, so dass die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden mussten, um die zum Erwerb des Leistungsanspruchs erforderliche Gesamtdauer der Versicherungszeiten zu erreichen. Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 könnte dann dahin ausgelegt werden, dass, wenn keine Erforderlichkeit besteht, auf die Versicherungszeiten eines anderen Mitgliedstaats

zurückzugreifen,, um den Rentenanspruch zu erwerben, diese Versicherungszeiten bei der Ermittlung der inländischen Versicherungszeiten (als Summe der inländischen Beitragszeiten und der inländischen beitragsfreien Zeiten im Umfang von höchstens einem Drittel der inländischen und der ausländischen Beitragszeiten) nicht berücksichtigt werden.

ARBEITSDOKUMENT